

# Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser



für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden Jena, Blankenhain, Dornburg-Camburg, Altenberga, Bucha, Frauenprießnitz, Golmsdorf, Großlöbichau, Hainichen, Jenalöbnitz, Laasdorf, Lehesten, Löberschütz, Milda, Neugönna, Rothenstein, Ruttersdorf-Lotschen, Schöps, Sulza, Tautenburg, Wichmar, Zimmern und Zöllnitz.

14. Jahrgang

Amtsblatt-Nr. 2/2009

Mittwoch, den 10. Juni 2009

## Inhaltsverzeichnis:

### - AMTLICHER TEIL -

#### Beschlüsse der 102. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2008 des Zweckverbandes JenaWasser ..... Seite 16
- Ergebnisbehandlung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser ..... Seite 16
- Entlastung von Verbandsvorsitzenden, Verbandsausschuss und Werkleitung für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 des Zweckverbandes JenaWasser ..... Seite 16
- 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser..... Seite 16
- Abwasserbeseitigungskonzept – Fortschreibung 2009 ..... Seite 16

#### Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser

- 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser ..... Seite 17
- Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser ..... Seite 19

#### Sonstige Öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes JenaWasser

- Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes JenaWasser ..... Seite 23

### - NICHTAMTLICHER TEIL -

#### Tourenpläne Fäkalienentsorgung

- 2. Halbjahr 2009, für Jena, Dornburg-Camburg und Umlandgemeinden ..... Seite 25

## - AMTLICHER TEIL -

### Beschlüsse der 102. Versammlungsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser

In der Versammlungsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 18. Mai 2009 wurden folgende Beschlüsse gefasst. Die in der öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse können während der Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena eingesehen werden.

gez. Thomas Ullmann  
Verbandsvorsitzender

Jena, 8. Juni 2009

#### Beschluss-Nr. 12/09

- 001 Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 für den Betriebszweig Wasser mit einem Jahresüberschuss von 2.044.158,79 € fest.
- 002 Die Versammlungsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 für den Betriebszweig Abwasser mit einem Jahresüberschuss von 3.176.109,24 € fest.

#### Beschluss-Nr. 13/09

- 001 Aus dem Jahresüberschuss 2008 des Betriebszweiges Trinkwasser (2.044.158,79 €) wird ein Betrag von 217.326,24 € an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet (betriebsfremder Gewinn aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2008). Die Überweisung der Ausschüttung erfolgt am 18.06.2009. Der restliche Jahresüberschuss von 1.826.832,55 € wird den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.
- 002 Aus dem Jahresüberschuss 2008 des Betriebszweiges Abwasser (3.176.109,24 €) wird ein Betrag von 19.674,94 € an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet (betriebsfremder Gewinn aus Vermietung und Verpachtung). Die Überweisung der Ausschüttung erfolgt am 18.06.2009.

Der Betrag von 1.597.723,00 € wird den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt. Der restliche Jahresüberschuss von 1.558.711,30 € wird gemäß § 8 ThürEBV auf neue Rechnungen vorgetragen.

#### Beschluss-Nr. 14/09

Der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Werkleitung werden für das Wirtschaftsjahr 2008 entlastet.

#### Beschluss-Nr. 15/09

- 001 Die Versammlungsversammlung beschließt die 12. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes JenaWasser gemäß beigefügtem Entwurf.
- 002 Das Strukturkonzept wird entsprechend der Anlage zur Beschlussvorlage als Grundlage für die Antragstellung auf Finanzhilfe bestätigt.
- 003 Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die wirtschaftlichen Auswirkungen hinsichtlich der Beitragsmindereinnahmen vor dem Hintergrund der angekündigten Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes im Nachgang des Urteils des Thüringer Verfassungsgerichtshofs zu überwachen und für den Fall, dass die Beitragsmindereinnahmen aus der ausgereichten Finanzhilfe in wesentlicher Höhe nicht gedeckt werden können, die Anpassung und Fortschreibung des Strukturkonzepts vorzunehmen.

#### Beschluss-Nr. 16/09

- 001 Die Versammlungsversammlung beschließt die Fortschreibung der Anlage 2 des Abwasserbeseitigungskonzeptes JenaWassers gemäß beigefügter Anlage.
- 002 Die Konzeption ist bis zum Beginn des kommenden Jahres erneut unter den geänderten gesetzlichen Rahmenbedingungen zu überarbeiten.

**Öffentliche Bekanntgabe von Satzungen des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 36 Abs. 1, Satz 1 KGG i. V. m. § 57 ThürKO sowie § 22 KGG**

**6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser**

Aufgrund des § 19 und 20 Abs. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) – vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der aktuellen Fassung und § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband folgende am 9. Februar 2009 beschlossene Satzung:

**Artikel I**

§ 15 - Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen - enthält folgende Fassung:

**„§ 15 Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen“**

(1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen grundsätzlich Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungsanlagen erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser und andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,
9. Absetzgut, Schlämme und Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet der Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind,
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Zweckverband zugelassen hat,
- c) Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 59 Abs. 2 des Thüringer Wassergesetzes eingeleitet werden, soweit der Zweckverband keine Einwendungen erhebt.

11. Niederschlagswasser, das aufgrund einer Zulassung nach § 10 Abs. 2 in eigenen Regenwasserkanälen abgeleitet oder auf den Grundstücken versickert werden muss.

- (3) Die unter Absatz (1) definierten Schutzziele gelten unter der Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen der Satzung als gewährleistet, wenn das Abwasser die Grenzwerte der Tabelle 1 in den genannten Parametern nicht überschreitet.

Tabelle 1

Parameter	Grenzwert
pH-Wert	6,5 – 10
Temperatur	< 35° C
Absetzbare Stoffe	< 10 ml/l
schwerflüchtige lipophile Stoffe gesamt nach DIN 38409 Teil 17	< 250 mg/l
Kohlenwasserstoffe gesamt nach DIN 38409, Teil 18	< 100 mg/l
Wasserdampflichtige halogenfreie Phenole	< 100 mg/l
Ammonium und Ammoniak	< 200 mg/l
Nitrit	< 10 mg/l
Cyanit, gesamt (CN)	< 20 mg/l
Cyanit, leicht freisetzbar	< 0,2 mg/l
Freies Chlor	0,5 mg/l
Sulfid	2 mg/l
Sulfat	< 600 mg/l
AOX	< 0,8 mg/l
Quecksilber	< 0,02 mg/l
Cadmium	< 0,2 mg/l
Chrom	< 2 mg/l
Zink	< 2 mg/l
Nickel	< 0,3 mg/l
Blei	< 0,13 mg/l
Kupfer	< 0,5 mg/l
Arsen	< 0,1 mg/l
PFT	< 0,15 µg/l

Sofern in den Anlagen der Abwasserverordnung oder im wasserrechtlichen Bescheid der zuständigen Wasserbehörde einzelne höhere Werte zugelassen sind, kann JenaWasser von den Grenzwerten nach Tabelle I Ausnahmen zulassen, wenn die Schutzziele nach Abs. 1 nicht berührt werden.

- (4) Über Absatz 3 hinaus kann der Zweckverband in den Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit die zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsan-

ge oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des dem Zweckverband erteilten wasserrechtlichen Bescheides erforderlich ist.

- (5) Der Zweckverband kann die Einleitungsbedingungen nach Absatz 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Zweckverband kann Fristen festlegen, innerhalb derer, die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- (6) Der Zweckverband kann die Einleitung von Stoffen im Sinne der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende oder den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage erschwerende Wirkung verlieren. In diesem Fall hat er dem Zweckverband eine Beschreibung nebst Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen. Der Zweckverband kann die Einleitung der Stoffe zulassen, erforderlichenfalls nach Anhörung der für den Gewässerschutz zuständigen Sachverständigen.
- (7) Besondere Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Absatzes 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der öffentlichen Entwässerungsanlage ermöglichen, bleiben vorbehalten.
- (8) Wenn Stoffe im Sinne des Absatzes 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Zweckverband sofort zu verständigen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 8. April 2009

gez. Thomas Ullmann  
Verbandsvorsitzender



**Hinweis zur Bekanntgabe  
der 6. Satzung zur Änderung der  
Entwässerungssatzung des Zweckverbandes  
JenaWasser**

Diese Satzung wurde mit Beschluss-Nr. 04/09 in der 101. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 9. Februar 2009 beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 6. April 2009, Az. 204.1-1406-003/95-J, den Eingang der 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung des Zweckverbandes JenaWasser bestätigt.

Auszug aus dem Bestätigungsvermerk:

„Die Prüfung der Satzung ergab aus kommunalrechtlicher Sicht keine offensichtlichen Mängel. Einer Bekanntmachung stehen insoweit keine Bedenken entgegen. Vor Bekanntmachung der 6. Satzung zur Änderung der Entwässerungssatzung ist diese noch auszufertigen.“

**Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes  
JenaWasser**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der aktuellen Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Kommunalordnung - ThürKO) in der aktuellen Fassung, der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende Satzung:

**§ 1**

**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche  
Leistungen**

1. Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erhebt der Zweckverband JenaWasser auf Grundlage dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit den jeweils gültigen Gebührenverzeichnissen (Anlagen A und B) Verwaltungsgebühren sowie Auslagen nach § 8 dieser Satzung.

2. Öffentliche Leistungen im Sinne dieser Satzung sind:

- Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis des Zweckverbandes, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt;
- Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
- sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit in Angelegenheiten der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes erbracht werden,

3. Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

- beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden

oder

- durch einen Tatbestand aufgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden des Zweckverbandes knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

4. Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 2**

**Verwaltungskostenfreiheit**

1. Die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der jeweils aktuellen Fassung werden entsprechend angewandt.
2. Befreiung und Ermäßigung, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

3. Die persönliche Gebührenfreiheit im Sinne des § 3 ThürVwKostG gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

### § 3

#### Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit des Zweckverbandes abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
2. Hat der Zweckverband eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, wird eine Gebühr bis zu der Höhe erhoben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, wird eine Gebühr bis zu 2.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
3. Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, wird bis zu 75 von Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr erhoben; mindestens jedoch 20 Euro. Hatte der Zweckverband mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leis-

tung gebührenfrei, wird keine Gebühr erhoben.

4. Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

### § 4

#### Kostengläubiger

Kostengläubiger ist der Zweckverband.

### § 5

#### Kostenschuldner

1. Zur Zahlung ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Zweckverband abgegebene oder ihm mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
3. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

### § 6

#### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang im Zweckverband, im Übrigen mit der vollständigen Erbrin-

gung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschalgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages.

2. Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrages.

### **§ 7 Gebührenbemessung**

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den beiliegenden Gebührenverzeichnissen (Anlage A und Anlage B) zur Verwaltungskostensatzung, die Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Für Amtshandlungen, für die in den Gebührenverzeichnissen – Anlage A und B – ein Mindest- und Höchstsatz festgelegt ist (Rahmengebühren), erfolgt die Festlegung der Gebühr
  1. nach der Bedeutung der Amtshandlung so wie dem wirtschaftlichen Nutzungen für die Beteiligten und
  2. nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenem Aufwand.
3. Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag (Pauschalgebühren) abgegolten werden. Bei der Bemessung der Pauschalgebühr ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit berücksichtigt.

### **§ 8 Auslagen**

1. Fallen bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme der Amtshandlung und sonstiger Verwaltungstätigkeit Auslagen an, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. Dies gilt auch, wenn diese Auslagen zwischen den Behörden nicht ausgeglichen werden.
2. Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Be-

dienstete des Zweckverbandes oder eines von ihm beauftragten Unternehmens (Betriebsführer) zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;

2. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
3. Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

### **§ 9 Verwaltungskostenentscheidung**

1. Die Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten erfolgt, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung.
2. Die Gebührenentscheidung kann auch mündlich ergehen; sie wird auf Antrag schriftlich bestätigt. Soweit die Gebührenentscheidung schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, werden die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Gebühren sowie deren Berechnung angegeben.

### **§ 10 Fälligkeit, Vorschuss, Säumniszuschlag**

1. Die Verwaltungskosten werden zwei Wochen nach Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig.
2. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühren zurückbehalten werden. Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.
3. Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so wird ein Säumniszuschlag auf Grundlage § 14 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) erhoben.

## § 11 Vollstreckung

Rückständige Forderungen von nach dieser Satzung erhobenen Verwaltungskosten unterliegen den Vollstreckungsregelungen der §§ 251 Abs. 2 und 3, 254 Abs. 2 sowie 261 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung sowie den Regelungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung mit beiliegenden Gebührenverzeichnissen tritt am Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser in Kraft.

Jena, den 30. März 2009

gez. Thomas Ullmann  
Verbandsvorsitzender



### - Anlage A -

#### Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes JenaWasser ab 01.01.2009 Betriebszweig Wasserversorgung

##### A – Allgemeine Verwaltungsgebühren

Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Gebühr festgeschrieben ist.	10,00 € bis 300,00 €		
Im Einzelnen:	netto	19 % Mwst.	brutto
Vorabstimmungen	41,00 €	7,79 €	48,79 €
Stellungnahme für Wohngebiete bis 50 EGW	123,00 €	23,37 €	146,37 €
Stellungnahme für Wohngebiete über 50 EGW	205,00 €	38,95 €	243,95 €
Stellungnahme für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand	41,00 €	7,79 €	48,79 €
Stellungnahme für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit höherem Aufwand	123,00 €	23,37 €	146,37 €

## B – Besondere Verwaltungsgebühren

### 1. Grundstücksangelegenheiten

	netto	19 % Mwst.	brutto
a) (vorübergehende / dauerhafte) Einstellung der Wasserversorgung / Sperrgebühren	29,41 €	5,59 €	35,00 €
b) Wiederaufnahme der Wasserversorgung / Entsperrgebühren	35,00 €	6,65 €	41,65 €
c) Überprüfung des Wasserzählers gemäss WBS			
ca) Qn 2,5 – 6	66,10 €	12,56 €	78,66 €
cb) Qn 10	77,50 €	14,73 €	92,23 €
cc) Qn 15 – 40	127,10 €	24,15 €	151,25 €
cd) Qn 60	243,50 €	46,27 €	289,77 €
cf) Qn 150 – 200	273,00 €	51,87 €	324,87 €
d) Vor-Ort-Begehungen auf Verlangen	37,00 €	7,03 €	44,03 €

### 2. Leitungsauskünfte

	netto	19 % Mwst.	brutto
a) Grundbetrag pro Leitungsauskunft	15,00 €	2,85 €	17,85 €
b) Betrag pro laufender Meter	0,02 €	0,0038 €	0,0238 €

### - Anlage B -

#### Gebührenverzeichnis des Zweckverbandes JenaWasser ab 01.01.2009 Betriebszweig Abwasserentsorgung

##### A – Allgemeine Verwaltungsgebühren

Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht andere Gebühr festgeschrieben ist.	10,00 € bis 300,00 €
Im Einzelnen:	
Vorabstimmungen	41,00 €



Stellungnahme für Wohngebiete bis 50 EGW	123,00 €
Stellungnahme für Wohngebiete über 50 EGW	205,00 €
Stellungnahme für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit geringem Aufwand	41,00 €
Stellungnahme für Eigenheime, Wohn- und Geschäftshäuser mit höherem Aufwand	123,00 €

## B – Besondere Verwaltungsgebühren

### 1. Grundstücksangelegenheiten

a) Abnahme von Kleinkläranlagen	74,00€
b) Wiederholungsabnahme von Kleinkläranlagen	37,00€
c) Probenahme zur Indirekt-einleiterkontrolle	37,00 €
d) Kontrolle des Betriebes und der Wartung von Kleinkläranlagen	29,65 €
e) Vor-Ort Begehungen auf Verlangen	37,00€

### 2. Leitungsauskünfte

a) Grundbetrag pro Leitungsauskunft	15,00 €
b) Betrag pro laufender Meter	0,02 €

### Hinweis zur Bekanntgabe der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser

Diese Satzung wurde mit Beschluss-Nr. 02/09 in der 101. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser am 9. Februar 2009 beschlossen.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 24. März 2009, Az. 240.4-1524.20-002/08-J, den Eingang der Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes JenaWasser bestätigt.

Auszug aus dem Bestätigungsvermerk:

„Die Prüfung der Satzung ergab keine offensichtlichen Mängel. Einer Bekanntmachung stehen inso-

weit keine Bedenken entgegen. Vor Bekanntmachung der Verwaltungskostensatzung ist diese noch auszufertigen.“

### Sonstige Öffentliche Bekanntgaben des Zweckverbandes JenaWasser

#### Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes JenaWasser gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 12/09** am 18. Mai 2009 den Jahresabschluss 2008, gez. Thomas Ullmann, Verbandsvorsitzender, wie folgt beschlossen:

001 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 für den Betriebszweig Wasser mit einem Jahresüberschuss von 2.044.158,79 € fest.

002 Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser stellt den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2008 für den Betriebszweig Abwasser mit einem Jahresüberschuss von 3.176.109,24 € fest.

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 13/09** am 18. Mai 2009 die Ergebnisbehandlung im Jahresabschluss zum 31.12.2008 des Zweckverbandes JenaWasser, gez. Thomas Ullmann, Verbandsvorsitzender, wie folgt festgestellt:

001 Aus dem Jahresüberschuss 2008 des Betriebszweiges Trinkwasser (2.044.158,79 €) wird ein Betrag von 217.326,24 € an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet (betriebsfremder Gewinn aus Vermietung und Verpachtung des Jahres 2008). Die Überweisung der Ausschüttung erfolgt am 18.06.2009. Der restliche Jahresüberschuss von 1.826.832,55 € wird den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt.

002 Aus dem Jahresüberschuss 2008 des Betriebszweiges Abwasser (3.176.109,24 €) wird ein Betrag von 19.674,94 € an die Mitgliedsgemeinden ausgeschüttet (betriebsfremder Gewinn aus Vermietung und Verpachtung). Die Überweisung der Ausschüttung erfolgt am 18.06.2009. Der Betrag von 1.597.723,00 € wird den zweckgebundenen Rücklagen zugeführt. Der restliche Jahresüberschuss von

1.558.711,30 € wird gemäß § 8 ThürEBV auf neue Rechnungen vorgetragen.

Die Verbandsversammlung hat mit **Beschluss-Nr. 14/09** am 18. Mai 2009 die Entlastung von Verbandsvorsitzenden, Verbandsausschuss und Werkleitung für den Jahresabschluss zum 31.12.2008 des Zweckverbandes JenaWasser, gez. Thomas Ullmann, Verbandsvorsitzender, wie folgt festgestellt:

Der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss und die Werkleitung werden für das Wirtschaftsjahr 2008 entlastet.

#### **Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:**

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIKOM AG, Schillerstraße 24, 99096 Erfurt für den Jahresabschluss 2008 vom 14. Mai 2009 lautet:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 85 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 28. April 2009

(Siegel)

WIKOM AG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. (Münch)  
Wirtschaftsprüfer

gez. (Bottner)  
Wirtschaftsprüfer

#### **Auslegungshinweis:**

Der Jahresabschluss 2008 mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht liegen vom 15. Juni 2009 bis 10. Juli 2009

Mo. – Fr. von 8:00 Uhr – 18:00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes  
JenaWasser, Rudolstädter Straße 39, 07745 Jena  
(Kundenempfang) öffentlich aus.

Jena, den 8. Juni 2008

gez. Thomas Ullmann  
Verbandsvorsitzender



**- NICHTAMTLICHER TEIL -****Tourenplan Fäkalienentsorgung  
des Zweckverbandes JenaWasser****- 2. Halbjahr 2009 -**

Für die turnusmäßige Leerung der Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben im 2. Halbjahr 2009 wurde für folgende Gemeinden bzw. Ortsteile nachstehender Entsorgungsplan allgemein festgelegt:

**JULI 2009**

Dorndorf, Laasdorf, Nerkewitz, Zöllnitz,

**AUGUST 2009**

Greuda, Jägersdorf, Posewitz, Schöps, Steudnitz, Wonnitz, Zöthen,

**SEPTEMBER 2009**

Cospeda, Jenalöbnitz, Löberschütz, Lehesten, Rödingen,

**OKTOBER 2009**

Altenberga, Altendorf, Beutnitz, Golmsdorf, Ilmnitz, Lützeroda,

**NOVEMBER 2009**

Altengönna, Isserstedt, Leutra, Rodias, Schirnewitz, Sulza, Wogau,

**DEZEMBER 2009**

Großlöbichau, Kleinlöbichau, Kunitz, Tümppling, Schinditz, Laasan.

Aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse können Verschiebungen im Tourenplan auftreten. Die genauen Termine werden durch das Entsorgungsunternehmen rechtzeitig mit Aushang in den einzelnen Ortschaften bekanntgegeben.

Die Entsorgung der Grundstücke in Jena, Camburg und Frauenprießnitz erfolgt wie bisher nach telefonischer Anmeldung bei dem Kommunalservice Jena, Herrn Krause, Tel. 03641 806-312.

**Zweckverband JenaWasser**

**Impressum**

**Herausgeber:** Zweckverband JenaWasser  
Verbandsvorsitzender Thomas Ullmann  
Postfach 10 06 64  
07706 Jena

**Redaktion:** verantwortliche Redakteurin: Heike Ehrhardt

Zweckverband JenaWasser  
Geschäftsstelle  
Rudolstädter Straße 39  
07745 Jena

Telefon: 03641 688-0  
Fax: 03641 688-495  
E-Mail: kontakt@jenawasser.de  
Homepage: www.jenawasser.de

**Druck:** Saalebetreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH  
Am Flutgraben 14  
07743 Jena

**Bezugsmöglichkeiten,  
-bedingungen:**

Das Amtsblatt ist das offizielle Mitteilungsblatt des Zweckverbandes JenaWasser und erscheint in unregelmäßigen Abständen. Für die **Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis und Landkreis Weimarer Land** liegt es kostenfrei öffentlich in den folgenden Verwaltungen aus:

1. Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg, Semmelweisstraße 14, Camburg und Markt 21, Dornburg
2. Stadtverwaltung Blankenhain, Marktstraße 4, Blankenhain
3. Verwaltungsgemeinschaft "Südliches Saaletal", Bahnhofstraße 23, Kahla
4. Gemeindeverwaltung Ruttersdorf-Lotschen, Bürgeler Straße 1, Ruttersdorf-Lotschen

Im Bereich der **Stadt Jena** wird das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser als Beilage zum Amtsblatt der Stadt Jena verteilt und liegt öffentlich im Servicebüro der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH, Grietgasse 4 sowie in deren Kundendienstbüro in der Rudolstädter Straße 39 aus.

Das Amtsblatt kann als Einzelexemplar in der Redaktion zum kostenlosen Einzelversand oder im Download von [www.jenawasser.de](http://www.jenawasser.de) abgefordert werden.

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.